

BGer 5A_1012/2025 vom 24. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1012_2025

FR: TF 5A_1012/2025 du 24 novembre 2025

IT: TF 5A_1012/2025 del 24 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Kinderschutzsache; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin bittet um "Anordnung einer Verbeiständung zur Unterstützung meiner Eingaben". Indes ist es nicht am Bundesgericht, Anwälte zu vermitteln, und weil die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde erst bei Ablauf der Rechtsmittelfrist erhoben hat, war es auch gegenstandslos, sie mit Schreiben darauf hinzuweisen, dass sie selbst für eine Vertretung besorgt sein müsste.

E. 3

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Die Beschwerde besteht zum grossen Teil aus einer Sachverhaltsschilderung aus eigener Sicht, welche durchgängig appellatorisch bleibt und teils auch am - auf die Fragen der Aufhebung der Beistandschaft und die Kostentragung für die Beistandschaft beschränkten - Anfechtungsgegenstand vorbeigeht (z.B. der Sohn sei durch die KESB in der Schule angehört worden und hierfür unangekündigt aus dem Unterricht geholt worden). In rechtlicher Hinsicht setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit den ausführlichen Erwägungen des 18-seitigen angefochtenen Entscheides auseinander, sondern sie macht abstrakt geltend, in Verletzung von Art. 16, Art. 296 Abs. 2, Art. 301, Art. 307 und 308 sowie Art. 310 ZGB liege eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes des Kindes und eine Kindeswohlgefährdung vor.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.